

GEMEINDE OLCHING

III/V1-610-99

S a t z u n g
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteiner Straße
1. Abschnitt

Die Gemeinde Olching erläßt gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (i.d.F. der Bek. vom 11.9.1989 (GVBl. S. 585), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGB1. I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.1.1990 (BGB1. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteiner Straße, 1. Abschnitt, als Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteiner Straße, 1. Abschnitt (Bebauungsplan Olching Nr. 420).

Die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes werden entsprechend § 2 ergänzt.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

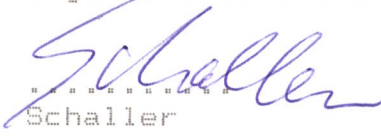
Auf der Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß Betriebe des isolierten Einzelhandels unzulässig sind. Einzelhandelsbetriebe sind damit nur als Verkaufsstellen von in diesem Gebiet hergestellten Produkten zulässig, insbesondere als Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben.

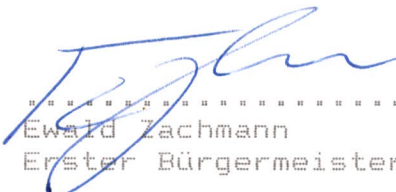
Olching, den 27.09.1990 Tr/K (Tr378)

ergänzt 29.11.1990

ergänzt 05.12.1991

ergänzt 21.05.1992


.....
Schaller
Dipl.-Ing.


.....
Ewald Zschmann
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat von Olching hat in der Sitzung vom 19.12.1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 05.04.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegel



Olching, den 27.07.1992

Ewald Zachmann
Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.4.1991 bis 15.5.1991 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

Siegel

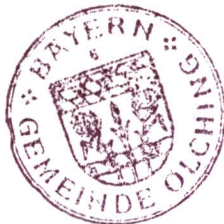


Olching, den 27.07.1992

Ewald Zachmann
Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.02.1992 bis 18.03.1992 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.

Siegel



Olching, den 27.07.1992

Ewald Zachmann
Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

4. Die Gemeinde Olching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.05.1992 die Änderung bzw. Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Olching, den 27.07.1992

Ewald Zachmann
Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

- 3. 08.92

5. Die Gemeinde Olching hat die Satzung am gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom **24. 08.92** mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstenfeldbruck, den **09. 11.92**
I.A.

Schulz-Nagel
Schulz - Nagel
 jur. Staatsbeamtin
~~jur. Staatsbeamter~~

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03.09.1992 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die Satzung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Satzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Olching, den 03.09.1992

Ewald Zachmann
 Ewald Zachmann
 Erster Bürgermeister